

Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Radsportverein Kissing e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kissing.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Radsports (Hallenradsport und Wanderfahrten, Korsofahren).
- (2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Werbung von Mitgliedern und das Durchführen von Radsportveranstaltungen.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Vergütungen, Ehrenamtspauschale

- (1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlungen einer Ehrenamtspauschale nach §3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.

(5) Für die Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.

(6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

§ 5 Verbandszugehörigkeit

(1) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und dem Bayerischen Radsportverband e.V.

(2) Über die Begründung und die Beendigung der Mitgliedschaft in Verbänden und Institutionen befindet die Mitgliederversammlung. Ein entsprechender Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 6 Vereinsjugend

(1) Mitglieder des Vereins bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres bilden die Vereinsjugend.

(2) Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

(3) Alles weitere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

(2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand abschließend. Er ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

(4) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet
1. mit dem Tod des Mitgliedes

2. durch Austritt aus dem Verein

3. durch Streichung von der Mitgliederliste

4. durch Ausschluss

(2) Die Mitgliedschaft kann durch das Mitglied schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende dem Vorstand gegenüber gekündigt werden. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. In der Mahnung ist auf die Streichung hinzuweisen.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung grob verstoßen hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer Frist von einem Monat Gelegenheit zu geben, sich schriftlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.

Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Mitgliederbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festsetzt.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem 1. Kassier
4. dem 2. Kassier

5. dem 1. Schriftführer
6. dem 2. Schriftführer
7. dem Fachwart Radball
8. dem Fachwart Kunstrad
9. dem Jugendvertreter

(2) Der 1. Vorsitzende, 1. Kassier sowie der 1. Schriftführer vertreten den Verein jeweils einzelberechtigt, gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB.

(3) Die unter Absatz 1 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(4) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder abberufen. Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

(5) Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes können die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen. Diese Berufung ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 12 Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Verwaltung des Vereinsvermögens
5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
7. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften

(2) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen zu beschließen, wenn solche vom Registergericht oder vom Finanzamt verlangt werden.

§ 13 Sitzung des Vorstandes

(1) Für die Sitzung des Vorstandes sind dessen Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche per Anzeige in der Zeitung, schriftlich per Post, oder per E-Mail einzuladen. In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden. Mit der Einladung zur Sitzung soll die Tagesordnung festgelegt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Über die Sitzung des Vorstandes ist von Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 14 Kassenführung und Kassenprüfung

(1) Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die jeweils auf drei Jahre gewählt werden. Mitglieder des Vorstandes können nicht mit dem Amt des Kassenprüfers betraut werden.

(3) Der 1. Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen.

(4) Die Kassenprüfer haben einen Bericht über die Prüfung zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfung erstreckt sich auf die Kasse samt Belegen, die Buchführung und die Jahresabrechnung.

§ 15 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,

wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angaben des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

(2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt durch Bekanntmachung in der Zeitung und schriftlich per Post oder per E-Mail. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes
2. Genehmigung der Jahresrechnung
3. Entlastung der Vorstandschaft
4. Genehmigung des Haushaltsplanes
5. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
6. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
7. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen wird für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache die Versammlungsleitung dem Wahlausschuss übertragen.

(2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied ab dem 14. Lebensjahr stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

(3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(4) Für die Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(5) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn die Mehrheit der erschienenen Mitglieder dies beantragen. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 17 Ehrungen

An Personen, die sich im Radsport oder auf andere Weise im Verein besondere Verdienste erworben haben, kann

1. Ehrengaben z.B. Ehrennadel
 2. die Ehrenmitgliedschaft des Vereins
- verliehen werden.

§ 18 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall gemeinnütziger Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kissing, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports zu verwenden hat.

Die Liquidation des Vereins wird durch den Vorstand vorgenommen, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Personen zu Liquidatoren bestimmt. In diesem Fall sind von der Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu bestimmen. Diese sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Die Satzung wurde beschlossen durch die Mitgliederversammlung am
_____, sie tritt in Kraft mit Eintragung in das Vereinsregister.